GEMEINDE BOBENHEIM-ROXHEIM

ÄNDERUNGSPLAN IX ZUM TEILBEBAUUNGS-PLAN III „NÖRDLICH INDUSTRIESTRASSE"

M = 1:1000

ZEICHERKLÄRUNG

- GEPLANTE WOHNGEBÄUDE m. FIRSTRICHTUNG
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- WA — ALLG. WOHNGEBIET
- II — ZWEIGESCHOSSIG ALS HÖCHSTGRENZE
- OFFENE BAUWEISE NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
- GRUNDSTÜCKSGRENZE
- GRENZE DES BEBAUUNGSGEBIETES
- ÖFFENTLICHER KINDERSPIELPLATZ
- GRZ — GRUNDFLÄCHENZAHL } ALS HÖCHSTGRENZE IM RAHMEN DER ÜBER-
- GFZ — GESCHOSSFLÄCHENZAHL } BAUBAREN FLÄCHE

GEMEINDEVERWALTUNG BOBENHEIM-ROXHEIM	
GEZEICHNET	BOBENHEIM-ROXHEIM DEN 7. JUNI 1977

1. AUSFERTIGUNG

Textliche Festsetzungen:

Die textlichen Festsetzungen der Änderung IV zum Teilbebauungsplan III "Nördl. Industriestraße" gelten auch für diesen Plan.

Begründung:

1. Dieser Bebauungsplan berücksichtigt bereits die Festsetzungen des im Entwurf vorliegenden Flächennutzungsplanes.
2. Die Erstellung der vorliegenden Änderung war aus folgenden Gründen erforderlich:

   Bedingt durch die geringe Grundstückstiefe von 21,00 m und den Bestimmungen der LBauO ist eine Bauweise nach den heutigen Bedürfnissen nicht gewährleistet. Die Baulinie wird daher auf 3,00 m festgelegt.

Bodenordnende Maßnahmen:

1. Eine Neuvermessung des Grund und Bodens ist nicht erforderlich.
2. Bei Verwirklichung des Bebauungsplanes entstehen der Gemeinde keine Kosten.

Bobenheim-Roxheim, den 30. März 1977
Gemeindeverwaltung
(Beck)
Bürgermeister

Daten:

Zustimmungserklärung der betroffenen und benachbarten Grundstückseigentümer im Sinne des § 13 BBauG.

Pl.Nr. Unterschrift

Der Bebauungsplan wird hiermit gem. § 10 GemO-DVO ausgefertigt.

Bobenheim-Roxheim, den 10.07.1998
Gemeindeverwaltung
(Gräf)
Bürgermeister

Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde am 17.07.1998 in ortsüblicher Weise -im Amtsblatt- öffentlich bekanntgemacht.
Der Bebauungsplan wird rückwirkend zum 23.09.1977 in Kraft gesetzt; der Plan wird gem. § 12 BauGB einschließlich der gestalterischen Festsetzungen gem. § 86 LBauO ab diesem Zeitpunkt rechtsverbindlich.

Bobenheim-Roxheim, den 17.07.1998
Gemeindeverwaltung
(Gräf)
Bürgermeister